

Arbeitsversion

**Vorprojekt des Gesetzes über die
Naturgefahren und den Wasserbau
(GNGWB)**

vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SGS Nummern)

Neu: **721.1**

Geändert: 921.1

Aufgehoben: 721.1

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 17 Absatz 2, 31 und 42 der Kantonsverfassung;
eingesehen das Bundesgesetz über den Wasserbau vom 21. Juni 1991;
eingesehen das Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991;
auf Antrag des Staatsrates,

verordnet:

I.

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

¹ Das vorliegende Gesetz bezweckt

- a) den Schutz von Menschen und erheblichen Sachwerten vor Naturgefahren sicherzustellen;
- b) den Unterhalt und den Wasserbau von Fliessgewässern und Seen in einem so weit wie möglich natürlichen Zustand zu gewährleisten.

² Es dient auch der Anwendung der folgenden Bundesgesetze: Bundesgesetz über den Wasserbau, Bundesgesetz über den Wald (insoweit die Naturgefahren betroffen sind) und Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (insoweit die Gewässerräume und die Revitalisierung der oberirdischen Gewässer betroffen sind).

Art. 2 Gegenstand und Geltungsbereich

¹ Das Gesetz regelt den Umgang mit Naturgefahren, den Unterhalt und den Wasserbau an den oberirdischen Gewässern, wie sie in diesem Gesetz definiert werden (nachfolgend Fließgewässer und Seen) sowie die Finanzierung der diesbezüglichen Massnahmen.

² Der Wasserbau an Fließgewässern und Seen umfasst die baulichen Massnahmen des Hochwasserschutzes und die Revitalisierungsmassnahmen.

³ Im Rahmen dieses Gesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen wird auf folgende Bereiche Bezug genommen:

- a) die gravitativen Naturgefahren: Wassergefahren, Rutschungen, Sturzprozesse, Lawinen;
- b) tektonische Naturgefahren: Erdbeben;
- c) klimatisch-meteorologische Naturgefahren und andere: Trockenheit, Waldbrand, Hitzewelle, Kältewelle, Starkregen, Hagel, Sturm, Schnee, Blitz, Grundwasseraufstoss.

⁴ Nicht unter dieses Gesetz fallen alle linienförmigen oder flächigen Gewässer, die hauptsächlich eine Funktion zur Ableitung von Reinabwasser haben, die sich aus einer privatrechtlichen Konzession ergeben oder die ausschliesslich zur Nutzung der Wasserkraft, zu Bewässerungszwecken oder der Entwässerung dienen.

⁵ Dieses Gesetz wird durch eine Verordnung ergänzt.

Art. 3 Grundsätze

¹ Der Schutz vor Naturgefahren erfolgt gemäss den Grundsätzen des integralen Risikomanagements. Dabei werden alle Naturgefahren und alle Arten von Massnahmen aus einer ökologisch, ökonomisch und sozial nachhaltigen Perspektive betrachtet und alle an der Planung, der Konzeption und der Realisierung von Massnahmen Verantwortliche und Beteiligte mit einbezogen.

² Das integrale Risikomanagement muss durch präventive Massnahmen, durch Massnahmen während der Bewältigung und durch bauliche Massnahmen sichergestellt werden. Den präventiven Massnahmen, insbesondere den raumplanerischen, ist Vorrang zu geben. Wenn diese Massnahmen unzureichend, unzweckmässig oder nicht möglich sind, können andere Massnahmen ergriffen werden.

³ Der Schutz vor Naturgefahren berücksichtigt folgende Grundsätze:

- a) die Massnahmen müssen die neuesten Erkenntnisse betreffend die Naturgefahren und den Wasserbau berücksichtigen;
- b) die Massnahmen müssen wirtschaftlich und fachkundig umgesetzt werden;
- c) die Massnahmen müssen mit denjenigen anderer Gesetze gesamthaft und in ihrem Zusammenwirken beurteilt werden.

⁴ Für den institutionellen Verantwortungsbereich (Kanton und Gemeinden) und die Eigentümer von Infrastrukturanlagen (gemäss Art. 4 nachfolgend) gilt:

- a) die von einem Risiko Betroffenen können davon ausgehen, dass die öffentliche Hand und die Eigentümer der Infrastrukturanlagen das Risiko für sie in Grenzen halten;
- b) die von einem Risiko Betroffenen sind gehalten, durch Objekt-Schutzmassnahmen und ein risikogerechtes Verhalten einen Beitrag zur Erreichung des angestrebten Sicherheitsniveaus zu leisten.

⁵ Die öffentliche Hand und die Eigentümer von Infrastrukturanlagen legen, unter Berücksichtigung der Auslastung und der Anzahl der Nutzer der gefährdeten Objekte, pro Schutzobjektkategorie fest, wieweit sie bei ihren Sicherheitsanstrengungen gehen wollen und können.

⁶ Ausserhalb des Verantwortungsbereichs der öffentlichen Hand und der Eigentümer von Infrastrukturanlagen (gemäss Art. 4 nachfolgend) können die vom Risiko Betroffenen nicht damit rechnen, dass eine Institution das Risiko für sie begrenzt. Sie sind daher für die Festlegung ihres Schutzgrades und für ihren Schutz selbst verantwortlich.

Art. 4 Zuständigkeiten und Aufgaben im Bereich des integralen Risikomanagements

¹ Betreffend die gravitativen Naturgefahren gilt:

- a) Die öffentliche Hand und die Eigentümer von Infrastrukturanlagen engagieren sich aktiv, insbesondere indem sie für ihren Verantwortungsbereich und für ihre Anlagen einen risikobasierten Flächenschutz bieten und durch Warnung und Alarmierung dafür sorgen, dass die privaten Akteure ihre Verantwortung wahrnehmen können.
- b) Der Kanton, vertreten durch seine Dienststellen, ist zuständig für die Rhone, den Genfersee und das kantonale Strassennetz.
- c) Die Gemeinden sind auf ihrem Gemeindegebiet zuständig für die Bauzonen und deren Zugänge, die Kleinsiedlungen ausserhalb der Bauzone und deren Zugänge, ihre Infrastrukturanlagen und ihre Verkehrswege.
- d) Die Eigentümer und Betreiber von Infrastrukturanlagen wie Eisenbahnen und anderen Transportanlagen, Stromübertragungsanlagen, Wasserkraftwerken, Stauanlagen, Wasserfassungen, Abwasserreinigungsanlagen, Privatstrassen, Campings, usw. sind zuständig für das Risikomanagement der Naturgefahren in Zusammenhang mit ihren Anlagen.
- e) Die Nutzer von Gebäuden ausserhalb der Bauzone müssen sich selbst über die Gefahrensituation der Gebäude und deren Zugänge sowie der möglichen Entwicklung der Gefahrensituation informieren. Gegebenenfalls ist die Nutzung anzupassen. Bei Bedarf schliessen sie einen Leistungsauftrag mit einer auf dem Gebiet der Naturgefahren kompetenten Person oder Einrichtung ab, um über die Gefahrensituation informiert zu sein.

² Betreffend die tektonischen Naturgefahren gilt:

- a) Der Kanton ist verantwortlich für die Sensibilisierung der Bevölkerung in Bezug auf das Verhalten im Ereignisfall, insbesondere mittels eines spezifischen Ausbildungsprogrammes.
- b) Der Kanton und die Gemeinden erarbeiten ihre eigene Notfallplanung für ein Grossereignis. Der Kanton kann die Gemeinden bei der Erarbeitung ihrer Notfallplanungen technisch unterstützen.

- c) Die öffentliche Hand, die Betreiber und Nutzer von Infrastrukturanlagen und die privaten Grundeigentümer sind verantwortlich für die Erdbebenvorsorge, die ihr Eigentum betreffen. Diese Vorsorge umfasst insbesondere die Überprüfung der Widerstandsfähigkeit von Gebäuden und Infrastrukturanlagen gegen Erdbeben und, je nach dem angestrebten Schutzniveau, gegebenenfalls auch die Durchführung der erforderlichen Verstärkungsmassnahmen.

³ Im Bereich der meteorologisch-klimatischen Naturgefahren ist die öffentliche Hand verpflichtet, Warnungen, Alarmierungen und Informationen den vom Risiko Betroffenen zukommen zu lassen.

⁴ Der Staatsrat bestimmt die für die verschiedenen Naturgefahrenarten zuständigen kantonalen Verwaltungseinheiten.

⁵ Die Gemeinden können sich für die Erfüllung ihrer Aufgaben in Zusammenhang mit dem integralen Risikomanagement zusammenschliessen.

⁶ Unter Vorbehalt gegenteiliger Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes gelten für die Gründung, Änderung, Auflösung und Organisation des Gemeindeverbandes die Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

⁷ Falls zwischen den Gemeinden keine Einigung erzielt wird, kann der Staatsrat auf Antrag einer Gemeinde oder von Amtes wegen die Gründung eines Gemeindeverbandes anordnen, wenn dies für die zweckmässige Ausführung der Aufgaben im Zusammenhang mit dem integralen Risikomanagement erforderlich ist. In diesem Fall bestimmt der Staatsrat die Aufgaben des Verbands und regelt dessen Organisation, Finanzierung und Auflösung.

Art. 5 Zuständigkeiten betreffend den Wasserbau an Fliessgewässern und Seen

¹ Der Wasserbau an Fliessgewässern und Seen und deren Unterhalt obliegen:

- a) dem Kanton für die Rhone und den Genfersee; er handelt durch das Departement, das mit dem Wasserbau und den Naturgefahren beauftragt ist (nachfolgend Departement);
- b) den Gemeinden für die Fliessgewässer und Seen auf ihrem Gemeindegebiet, die im kantonalen Inventar gemäss Artikel 7 aufgeführt sind;
- c) dem Eigentümer des Anrainer-Grundstücks oder dem Inhaber einer entsprechenden Dienstbarkeit für die Privatseen;

- d) dem Inhaber einer Konzession oder eines Nutzungsrechts am Gewässer, soweit ihm anlässlich der Erteilung der Konzession oder des Nutzungsrechts die Verpflichtung für den Wasserbau oder den Unterhalt der Gewässer gemäss der geltenden Gesetzgebung übertragen worden ist;
- e) den Geteilschaften und Privatpersonen.

² Das Departement kann gewisse Aufgaben für dringliche Arbeiten und den Unterhalt der Rhone und des Genfersees an die Gemeinden übertragen oder Dritte damit beauftragen. Die Einzelheiten werden in der Verordnung geregelt.

³ Die Gemeinden können Unterhaltsarbeiten an Fliessgewässern und Seen durch Dritte ausführen lassen.

Art. 6 Vorbehalt von Spezialbewilligungen

¹ Die in den Bundesgesetzen oder anderen kantonalen Gesetzen vorgesehenen Spezialbewilligungen, namentlich für Wasserkraftwerke, Wasserbauwerke, Unterhaltsarbeiten sowie andere Bauten, Anlagen und Vorhaben in und an Fliessgewässern und Seen, bleiben vorbehalten.

² Der Artikel 40 über die Koordination ist anwendbar.

2 Integrales Risikomanagement

2.1 Prävention

2.1.1 Grundlagendokumente

Art. 7 Kantonales Inventar der Fliessgewässer und Seen

¹ Das Departement definiert mit hinweisendem Charakter die Fliessgewässer und Seen und erstellt hiervon ein Inventar und eine Karte.

Art. 8 Grundlagendokumente

¹ Die zuständigen Stellen erarbeiten und aktualisieren die für das integrale Risikomanagement erforderlichen Grundlagendokumente und -daten. Es handelt sich dabei insbesondere um den Gefahrenkataster, die Gefahrenkarten, die Karten der seismischen Mikrozonierung, die Notfallplanungen, die Konzepte und Schutzziele auf kantonaler Ebene und den Schutzbau-tenkataster.

² Die zuständigen Stellen übermitteln der für die gravitativen Naturgefahren zuständigen Dienststelle (nachfolgend die Dienststelle) gemäss deren Weisungen alle für das integrale Risikomanagement und die Information der Öffentlichkeit notwendigen Daten. Der Detaillierungsgrad der Dokumente wird in der Verordnung geregelt.

Art. 9 Naturgefahrenkarten

¹ Die Gefahrenkarten werden durch die zuständigen Stellen erarbeitet und aktualisiert und anschliessend der Dienststelle zur Kontrolle zugestellt.

² Die Gefahrenkarten für die Rhone und den Genfersee werden durch das Departement, ohne vorgängige Vernehmlassung bei den betroffenen Gemeinden, erarbeitet.

³ Die Dienststelle prüft, ob die Gefahrenkarten gemäss den geltenden Normen erstellt worden sind und ob sie den aktuellen Kenntnisstand der Gefährdung wiedergeben.

⁴ Für die Bauzonen müssen die Gefahrenkarten obligatorisch erstellt werden. Für Gefahrenprozesse, bei denen es sinnvoll erscheint, können sie nötigenfalls auch auf andere Gebiete ausgedehnt werden.

⁵ Nach der Validierung durch die Dienststelle sind die Gefahrenkarten für Behörden und Betroffene verbindlich.

⁶ Die erstellten Gefahrenkarten sind der Dienststelle innerhalb von drei Monaten nach ihrer Fertigstellung zur Prüfung und Validierung zu übermitteln. Die Dienststelle prüft und validiert sie oder verlangt bei Bedarf Ergänzungen.

Art. 10 Verfahren zur Genehmigung der Gefahrenzonen

¹ Der Staatsrat ist die zuständige Behörde für die Genehmigung der Gefahrenzonenpläne.

² Der Staatsrat überträgt dem Rechtsdienst (nachfolgend Instruktionsorgan) des Departements die Verfahrensleitung für die Genehmigung der Gefahrenzonenpläne.

³ Nach Validierung der Gefahrenkarten durch die Dienststelle werden die Gefahrenkarten innerhalb von 3 Monaten in Form von parzellenscharfen Gefahrenzonenplänen öffentlich aufgelegt.

⁴ Die Gefahrenzonenpläne und die dazugehörigen Vorschriften werden von der Standortgemeinde öffentlich aufgelegt. Allfällige Bemerkungen und begründete Einsprachen sind innert 30 Tagen ab der Veröffentlichung an die Standortgemeinde zu richten. Die Gemeinde leitet die Gefahrenzonenpläne mit den eingegangenen Bemerkungen und Einsprachen, soweit diese nicht geregelt werden konnten, zusammen mit ihrer Stellungnahme an das Departement weiter.

⁵ Die Gefahrenzonenpläne der Rhone und des Genfersees werden vom Departement öffentlich aufgelegt. Beim Departement können innert 30 Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt Bemerkungen und begründete Einsprachen eingereicht werden. Im Falle einer Einsprache kann das Instruktionsorgan eine Einigungsverhandlung durchführen.

⁶ Die Gefahrenzonenpläne können abschnitts- oder sektorweise öffentlich aufgelegt werden.

⁷ Der Staatsrat entscheidet über die Einsprachen, insofern sie nicht privatrechtlicher Natur sind und genehmigt die Gefahrenzonenpläne sowie die dazugehörigen Vorschriften. Der Entscheid kann beim Kantonsgericht angefochten werden.

⁸ Nach der Genehmigung der Gefahrenzonenpläne werden die Gefahrenkarten mit hinweisendem Charakter in die Zonennutzungsplanung übertragen.

Art. 11 Raumplanung, Bauen und zugelassene Nutzungen in Gefahrengebieten

¹ Alle Entscheide in Bezug auf die Raumnutzung und Baubewilligungen werden auf der Basis der neuesten Gefahrenkenntnisse erteilt.

² Für sämtliche raumplanerischen Vorhaben und für alle Baugesuche und Bauvorhaben, die ein Gefahrengebiet betreffen, ist eine Vormeinung der zuständigen kantonalen Dienststelle erforderlich.

³ In Gebieten, in welchen erfahrungsgemäss oder voraussehbar eine erhebliche Gefährdung besteht (Gefahrengebiet mit erheblicher Gefährdung), werden keine Bauvorhaben bewilligt. Auf Basis einer Expertise des gesamten gefährdeten Gebietes sind Ausnahmen möglich, wenn die Baute auf eine Lage im Gefahrengebiet angewiesen ist und Menschen und erhebliche Sachwerte nicht gefährdet sind. Die Gefahrensituation in Bezug auf Überschwemmungen der Rhone ist in Art. 12 geregelt.

⁴ Umbauten und Zweckänderungen in Gebieten mit erheblicher Gefährdung werden nur bewilligt, wenn dadurch das Risiko vermindert wird.

⁵ In Gefahrengebieten mit mittlerer Gefährdung dürfen Baubewilligungen für Bauvorhaben nur erteilt werden, wenn mit Schutzmassnahmen sichergestellt ist, dass Menschen und erhebliche Sachwerte nicht gefährdet sind.

⁶ In Gefahrengebieten mit geringer Gefährdung oder Restgefährdung können je nach Bedeutung des Bauvorhabens bauliche Schutzmassnahmen, präventive Massnahmen und sogar Nutzungsverbote auferlegt werden.

⁷ Im Fall einer erhöhten Gefährdung durch Naturgefahren kann die gemäss Baugesetz zuständige Baubewilligungsbehörde jederzeit die Nutzung einer Baute verbieten, wenn dadurch Menschenleben gefährdet sind.

⁸ In Gebieten, in denen die Gefahrenkarten in Erarbeitung sind, entscheidet die zuständige Behörde erst nach Anhörung der kantonalen Fachstellen über die Zulässigkeit von raumplanerischen Vorhaben sowie über den Bau, den Umbau und die Zweckänderung von Gebäuden und Anlagen.

⁹ Dem Grundeigentümer bleibt der Nachweis offen, dass die Gefährdung seines Grundeigentums und des Zugangs durch sichernde Massnahmen, ohne Verlagerung auf benachbarte Grundgüter oder Mehrgefährdung derselben, behoben worden ist.

Art. 12 Besonderheiten bei der Gefährdung durch Überschwemmungen der Rhone

¹ In Gefahrengebieten mit erheblicher Gefährdung werden keine Gebäude und Anlagen genehmigt (Neubauten, Teil- oder Gesamtumbau, mit teilweiser oder gesamthafter Zweckänderung). Die Dienststelle kann ausnahmsweise eine positive Vormeinung zu einem Bauvorhaben abgeben, falls die nachfolgenden Bedingungen kumulativ erfüllt sind:

- a) das Gebiet ist bereits als Bauzone ausgeschieden;
- b) die Bauzone ist weitgehend überbaut;
- c) das Bauvorhaben führt nicht zu einer bedeutenden Erhöhung des Risikos;

- d) die Gefahr besteht in einer statischen Überschwemmung und unterliegt nicht einer dynamischen Überschwemmung;
- e) die Widerstandsfähigkeit des Gebäudes ist durch bauliche Massnahmen sichergestellt. Diese wurden auf Basis eines Gutachtens bestimmt;
- f) das Erdgeschoss des Gebäudes wird nicht zu Wohnzwecken genutzt;
- g) Massnahmen zur Schadensbegrenzung sind vorgesehen;
- h) die Gemeinde verfügt über eine Notfallplanung, die von der zuständigen kantonalen Fachstelle genehmigt ist;
- i) Die Bauzonen befinden sich nach Vollendung der 3. Rhone-Korrektion nicht mehr in der roten Zone (gemäss dem Wasserbauplan für die Rhone);
- j) Es besteht keine erhebliche Gefährdung durch andere Naturgefahren für das Gebiet.

² In Gefahrengebieten mit mittlerer Gefährdung kann die Dienststelle eine positive Vormeinung für einen Neubau, einen Umbau mit Vergrösserung der Wohnfläche oder eine Zweckänderung eines Gebäudes abgeben, falls die nachfolgenden Bedingungen gesamthaft erfüllt sind:

- a) die Widerstandsfähigkeit des Gebäudes ist durch bauliche Massnahmen sichergestellt. Diese wurden auf Basis eines Gutachtens bestimmt;
- b) das Erdgeschoss des Gebäudes wird nicht zu Wohnzwecken genutzt;
- c) Massnahmen zur Schadensbegrenzung sind vorgesehen.

³ In Gebieten mit geringer Gefährdung oder Restgefährdung kann die Dienststelle Massnahmen zur materiellen Schadensbegrenzung empfehlen. In Gebieten mit geringer Gefährdung darf das Erdgeschoss des Gebäudes nicht zu Wohnzwecken genutzt werden.

⁴ Die Dienststelle berücksichtigt bei der Ausstellung ihrer Vormeinungen die Überlastkorridore, um im Bedarfsfall Freiräume zu schaffen oder zur Verfügung zu haben, damit Engpässe vermieden werden können, die die Wassergeschwindigkeit und die Wasserhöhe merklich beeinflussen.

Art. 13 Notfallplanung

¹ Der Kanton erarbeitet die Notfallplanungen für die Rhone und den Genfersee sowie für die gefährdeten Infrastrukturanlagen in seinem Eigentum.

² Die Gemeinden erarbeiten auf Basis der angestrebten Schutzziele die Notfallplanungen für alle auf ihrem Gemeindegebiet auftretenden Naturgefahren, welche die Bauzonen und erhebliche Sachwerte gefährden.

³ Die Gemeinden oder Dritte integrieren die kantonale Notfallplanung in ihre eigenen Notfallplanungen.

2.1.2 Wasserbauplanung und Gewässerräume der Fliessgewässer und Seen

Art. 14 Gewässerräume der Fliessgewässer und Seen

¹ Die Gewässerräume der Fliessgewässer und Seen dienen zur Sicherstellung

- a) des Hochwasserschutzes;
- b) der ökologischen und sozioökonomischen Funktion der Gewässer sowie ihrer Revitalisierung;
- c) des Unterhalts und der Gewässernutzung.

² Die Bestimmung des Gewässerraums obliegt

- a) dem Kanton für die Rhone und den Genfersee;
- b) den Gemeinden für die Fliessgewässer und Seen, die ihnen gehören, und gemäss Weisungen des Departements.

³ Die Kriterien für die Ausscheidung des Gewässerraums der grossen Fliessgewässer sind in einer spezifischen Verordnung geregelt.

Art. 15 Wasserbauplan für die Rhone

¹ Der Kanton erarbeitet einen Wasserbauplan für die Rhone.

² Der Wasserbauplan für die Rhone legt für einen begrenzten Abschnitt die besonderen Wasserbaumassnahmen fest und regelt die Nutzungsweise des Bodens im Projektperimeter.

³ Der Wasserbauplan für die Rhone bildet Gegenstand einer öffentlichen Information und unterliegt der Annahme durch den Staatsrat. Innerhalb von 30 Tagen nach der Veröffentlichung müssen allfällige Bemerkungen und Vorbehalte schriftlich an das Departement gerichtet werden.

⁴ Die Gültigkeit des Wasserbauplans für die Rhone ist auf 20 Jahre begrenzt. Diese Frist kann in begründeten Fällen verlängert werden. Nach der Annahme des Wasserbauplans kann der Staatsrat ohne öffentliche Information Aktualisierungen vornehmen.

⁵ Der Wasserbauplan für die Rhone ist behördenverbindlich.

Art. 16 Wasserbau- und Revitalisierungspläne für Fliessgewässer und Seen

¹ Vor der Ausarbeitung eines Projekts können der Kanton für den Genfersee und die Gemeinden für die Fliessgewässer und Seen in ihrem Zuständigkeitsgebiet Wasserbau- und Revitalisierungspläne erstellen.

² Wasserbau- und Revitalisierungspläne legen für einen begrenzten Abschnitt die besonderen Wasserbaumassnahmen fest und regeln die Nutzungsweise des Bodens im Projektperimeter.

³ Wasserbau- und Revitalisierungspläne bilden Gegenstand einer öffentlichen Information und unterliegen der Annahme durch den Staatsrat. Innerhalb von 30 Tagen nach der Veröffentlichung müssen allfällige Bemerkungen und Vorbehalte schriftlich an die Standortgemeinde oder, falls es sich um den Genfersee handelt, an das Departement gerichtet werden.

⁴ Die Gültigkeit der Wasserbau- und Revitalisierungspläne ist auf zehn Jahre begrenzt. Diese Frist kann in begründeten Fällen verlängert werden.

Art. 17 Kantonale Revitalisierungsplanung der Fliessgewässer und Seen

¹ Die strategische kantonale Revitalisierungsplanung befasst sich mit der allgemeinen Verbesserung des vorhandenen Zustands der Fliessgewässer und Seen, die im kantonalen Inventar aufgeführt sind.

² Die kantonale Revitalisierungsplanung ist für die Gemeinden behördenverbindlich.

³ Das Departement, vertreten durch die Dienststelle, kann die kantonale Revitalisierungsplanung der Fliessgewässer und Seen anpassen, gegebenenfalls auf Antrag der betroffenen Eigentümer.

⁴ Der Staatsrat genehmigt die kantonale Revitalisierungsplanung sowie Änderungen an der Planung.

⁵ Die Revitalisierungsplanung ist bei der Bestimmung der Gewässerräume, in den Wasserbauplänen, in den Richtplänen, in den Zonennutzungsplänen sowie in den Bau- und Zonenreglementen zu berücksichtigen.

2.1.3 Unterhalt der Schutzbauten, Fließgewässer und Seen

Art. 18 Kontrolle und Unterhalt der Schutzbauten, Fließgewässer und Seen

¹ Die in den Artikeln 4 und 5 zuständig erklärten Behörden und Dritte sind verantwortlich für die Kontrolle und den Unterhalt der Schutzbauten, Fließgewässer und Seen.

² Die Dienststelle überprüft im Einverständnis mit den zuständigen Gemeinden mittels Stichproben den Zustand der Schutzbauten, der Fließgewässer und Seen.

Art. 19 Grundsätze für den Unterhalt der Fließgewässer und Seen

¹ Die Fließgewässer und Seen müssen unterhalten werden, um das erforderliche Sicherheitsniveau zu gewährleisten.

² Als Unterhaltsmassnahmen gelten alle Massnahmen zur Sicherstellung eines dynamischen und natürlichen Abflusses, dies unter Berücksichtigung der Sicherheits- und Umwelanforderungen und der gesetzlichen Bestimmungen in Bezug auf die Auengebiete.

³ Der Unterhalt der Fließgewässer und Seen umfasst namentlich:

- a) die Ausräumungsarbeiten;
- b) den Unterhalt der Ufer, Böschungen und Unterhaltswegen;
- c) einfache Massnahmen zur Stabilisierung von Flussbett und Böschungen;
- d) die Bewirtschaftung der Ufervegetation, inkl. der angemessenen Bekämpfung von Neophyten.

⁴ Der Umfang der Arbeiten, die gegebenenfalls erforderlich sind, um die Schiffbarkeit der Gewässer zu gewährleisten, wie das Entfernen von Hindernissen und Treibgut, wird in der Spezialgesetzgebung geregelt.

Art. 20 Ausführung der Unterhaltsarbeiten

¹ Unterhaltsarbeiten können ohne öffentliche Auflage ausgeführt werden, sofern die erforderlichen Spezialbewilligungen eingeholt und die geltenden Richtlinien eingehalten werden.

Art. 21 Grundsätze für den Unterhalt der Schutzbauten

¹ Schutzbauten müssen unterhalten werden, um das Schutzniveau zu gewährleisten, für das sie dimensioniert worden sind.

² Der Unterhalt der Schutzbauten besteht in der Erhaltung der Gebrauchstauglichkeit durch einfache und regelmässige Massnahmen.

2.2 Überwachung und Intervention

Art. 22 Grundsätze

¹ Die Beobachtung der Naturgefahren und die Notfallintervention im Ereignisfall von Naturgefahren wird von den zuständigen Stellen (Art. 4 und 5) basierend auf den Notfallplanungen (Art. 13) durchgeführt.

² Die Notfallintervention umfasst organisatorische Massnahmen und dringende Arbeiten bei Ereignissen, die eine Gefährdung von Menschen oder erheblichen Sachwerten zur Folge haben.

Art. 23 Interventionsstellen

¹ Die Interventionsstellen der Gemeinden und der Regionen sind ihre Führungsstäbe, die sich gemäss dem Gesetz über den Bevölkerungsschutz und die Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen auf ihre Naturgefahrenzelle abstützen.

² Der Kanton verfügt über eine spezialisierte kantonale wissenschaftliche Naturgefahrenzelle (CSDN), die dem kantonalen Führungsorgan (KFO) angegliedert ist, und auf die sich die zuständigen Behörden bei besonderen und ausserordentlichen Lagen oder bei Zweifeln über die Gefährlichkeit eines prognostizierten Ereignisses abstützen können.

³ Die Funktionsweise zwischen den regionalen und kommunalen Führungsstäben, ihren Naturgefahrenzellen und der kantonalen wissenschaftlichen Naturgefahrenzelle (CSDN) wird in Vereinbarungen zwischen den Gemeinden und dem Kanton geregelt.

Art. 24 Naturgefahrenbeobachter und Naturgefahrenzellen der kommunalen und regionalen Führungsstäbe

¹ Die Gemeinden ernennen, in Zusammenarbeit mit der Dienststelle, kommunale oder regionale Naturgefahrenbeobachter. Diese haben die Aufgabe, die Entwicklung der Naturgefahren vor Ort zu beobachten, Daten zu sammeln und die Entscheidungsträger auf kommunaler, regionaler und kantonomer Ebene zu informieren und zu beraten.

² Die Naturgefahrenbeobachter sind Teil von mindestens einer Naturgefahrenzelle eines Gemeindeführungsstabs oder eines regionalen Führungsstabs. Die Naturgefahrenbeobachter können benachbarte Führungsstäbe unterstützen.

³ Die Dienststelle unterstützt das kantonale Amt für Bevölkerungsschutz (KABS) für den technischen Teil der Ausbildung der Naturgefahrenbeobachter im Sinne des Gesetzes über den Bevölkerungsschutz und die Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen.

Art. 25 Kantonale wissenschaftliche Naturgefahrenzelle (CSDN)

¹ Die kantonale wissenschaftliche Naturgefahrenzelle (CSDN) ist operativ abhängig von der Dienststelle.

² Sie setzt sich aus Personen der kantonalen Verwaltung zusammen, welche für den Bereich der Naturgefahren zuständig sind.

³ Sie stellt im Rahmen ihrer Kenntnisse und Ressourcen jederzeit die Betreuung der Vorhersagen und verfügbaren Daten betreffend die Naturgefahren sicher, insbesondere Dank des kantonalen Überwachungs-, Warn- und Alarmierungsnetzes (Art. 26) und stellt diese den zuständigen Behörden zur Verfügung

⁴ Sie stellt das Funktionieren einer kantonalen Anlaufstelle für die Naturgefahren sicher, die es den zuständigen Behörden und Dritten (Artikel 4 und 5) im Ereignisfall jederzeit ermöglicht, Unterstützung bei der Entscheidungsfindung zu erhalten.

⁵ Das für die Sicherheit zuständige Departement genehmigt die organisatorischen und technischen Vorkehrungen, die die kantonale wissenschaftliche Naturgefahrenzelle getroffen hat, um ihre jederzeitige Erreichbarkeit zu gewährleisten.

⁶ Im Bedarfsfall kann die kantonale wissenschaftliche Naturgefahrenzelle Dritte beziehen.

Art. 26 kantonales Überwachungs-, Warn- und Alarmierungsnetz

¹ Um die notwendigen Entscheidungsgrundlagen für Vorhersage, Warnung und Alarmierung zu besitzen sowie für die Gefahrenerkennung und deren Verfolgung errichtet, betreibt und unterhält der Kanton in Zusammenarbeit mit den Gemeinden und in Ergänzung zum nationalen Messnetz ein kantonales Mess-, Vorhersage-, Warn- und Alarmierungsnetz für die Naturgefahren.

2.3 Bauliche Massnahmen

2.3.1 Wasserbau und Schutzbauten

Art. 27 Grundsatz

¹ Über ein Risiko hinaus, das als akzeptabel angesehen werden kann, und wenn dieses durch Präventiv- oder Interventionsmassnahmen nicht signifikant reduziert werden kann, haben die zuständigen Behörden Wasserbau-massnahmen, die Erstellung von Schutzbauten oder eine Verlegung der gefährdeten Objekte und Anlagen zu prüfen.

Art. 28 Revitalisierung der Fliessgewässer und Seen

¹ Fliessgewässer und Seen sind zu revitalisieren, wenn kumulativ Folgendes erfüllt ist:

- a) sie weisen ein ökologisches Defizit auf;
- b) sie verfügen über ein bedeutendes ökologisches Potential und ihr Wert für Natur und Landschaft ist hoch;
- c) das Vorgehen ist wirtschaftlich tragbar.

² Revitalisierungsmassnahmen sind mit Rücksichtnahme auf die Erreichung der Hochwasserschutzziele umzusetzen.

³ Die Durchführung der Revitalisierungsmassnahmen obliegt dem Gewässereigentümer oder, nach Anhörung des Eigentümers, Dritten.

Art. 29 Umsetzung der Massnahmen und Delegation der Zuständigkeiten

¹ Der Kanton, die Gemeinden und betroffene Dritte planen und setzen in Zusammenarbeit mit der Dienststelle die erforderlichen Schutzmassnahmen zur Reduktion des Risikos für Menschen und erhebliche Sachwerte um.

² Bei Bedarf und in begründeten Fällen können sie entscheiden, diese Kompetenzen zu delegieren.

2.3.2 Dringliche Massnahmen und Instandsetzungen

Art. 30 Dringliche Massnahmen und Instandsetzungen

¹ Dringliche Massnahmen und Instandsetzungen zur Verhinderung eines unmittelbar bevorstehenden erheblichen Schadens oder zur Wiederherstellung der Sicherheit nach einem bereits eingetretenen Ereignis bedürfen nicht einer öffentlichen Projektauflage.

² Die zuständige Behörde veranlasst die dringlichen Massnahmen sowie die Instandsetzungen und konsultiert, soweit möglich, die zuständigen kantonalen Stellen.

³ Die Instandsetzung einer Schutzbaute umfasst die Wiederherstellung der Sicherheit und der Gebrauchstauglichkeit der Schutzbaute.

⁴ Die Instandsetzung eines Fließgewässers umfasst die Wiederherstellung eines dynamischen und natürlichen Wasserabflusses unter Berücksichtigung von Sicherheits- und Umweltauflagen.

⁵ Dringliche Massnahmen und Instandsetzungen, deren Ausmass über die Wiederherstellung des Ausgangszustands hinausgehen, bedürfen der Genehmigung des Staatsrats.

⁶ Erforderliche Spezialbewilligungen für dringliche Massnahmen und Instandsetzungen können nachträglich einverlangt werden.

2.3.3 Verfahrensbestimmungen

Art. 31 Zuständigkeiten, öffentliche Auflage und vorgängige Vernehmung

¹ Der Staatsrat ist die zuständige Behörde für die Genehmigung der Wasserbau- und Schutzbautenprojekte.

² Der Staatsrat überträgt dem Instruktionsorgan des Departements die Verfahrensleitung der Plangenehmigung.

³ Bauliche Massnahmen, die den Rahmen des Unterhalts, der dringlichen Massnahmen oder der Instandsetzung übersteigen, sind öffentlich aufzulegen.

⁴ Die interessierten Dienststellen und Ämter werden vom Instruktionsorgan vor der öffentlichen Auflage für eine Stellungnahme konsultiert. Das Projekt ist unter Berücksichtigung der Bedingungen und Ergänzungsanträge der konsultierten Dienststellen und Ämter, und nach der Interessenabwägung durch das Instruktionsorgan, vor der öffentlichen Auflage anzupassen.

⁵ Die öffentliche Auflage muss spätestens ein Jahr nach Abschluss des Vernehmlassungsverfahrens erfolgen.

Art. 32 Inhalt des Auflageprojektes

¹ Das Auflageprojekt ist gemäss den geltenden Ausführungsbestimmungen öffentlich aufzulegen.

Art. 33 Öffentliche Auflage - Persönliche Anzeige

¹ Das Auflageprojekt und die dazugehörigen Unterlagen werden während 30 Tagen vom Departement oder der Gemeinde im Gemeindebüro öffentlich aufgelegt, wo sie jeder Interessierte einsehen kann. Die Veröffentlichung hat im Amtsblatt und in der Standortgemeinde nach örtlicher Gepflogenheit zu erfolgen und muss den Hinweis auf das Einspracherecht enthalten.

² Die zuständige Behörde kann auf diese öffentliche Auflage verzichten, wenn es sich um ein Projekt von geringer Bedeutung oder um geringfügige Änderungen handelt, und wenn die betroffenen Eigentümer schriftlich ihr Einverständnis gegeben haben, oder wenn ihnen Gelegenheit zur Einsichtnahme und zur Einsprache gegeben wurde.

Art. 34 Auswirkung der öffentlichen Auflage oder der persönlichen Anzeige

¹ Vom Beginn der öffentlichen Auflage des Projekts, oder der in Artikel 33 vorgesehenen persönlichen Anzeige, bis zum Eintritt der Rechtskraft des Projektgenehmigungsentscheids darf am Zustand der überbauten oder nicht überbauten Grundstücke, deren Inanspruchnahme zur Verwirklichung des Projekts notwendig erscheinen, ohne ausdrückliche Genehmigung der zuständigen Behörde nichts geändert werden.

Art. 35 Einsprache - Rechtsverwahrung

¹ Die Gründe der Einsprache gegen das Auflageprojekt können sich nur auf die Verletzung von Bestimmungen des öffentlichen Rechts beziehen.

² Die innert der Einsprachefrist eingereichte Rechtsverwahrung bezweckt die Orientierung des Gesuchstellers und der Behörde über Privatrechte, welche durch das Projekt berührt werden und über Entschädigungsansprüche, die daraus abgeleitet werden könnten.

Art. 36 Einsprache - Frist und Form

¹ Die Einsprachefrist beträgt 30 Tage.

² Die Einsprachen müssen schriftlich und begründet bei der Standortgemeinde eingereicht werden.

³ Bei kollektiven Einsprachen ist ein Vertreter zu bezeichnen; anderenfalls gilt der erste Unterzeichner als Vertreter.

Art. 37 Überweisung der Akten

¹ Der Gemeinderat überweist dem Staatsrat grundsätzlich innerhalb von 30 Tagen nach Ablauf der Frist der öffentlichen Auflage die Akten mit der Bestätigung der öffentlichen Auflage, den allfälligen Einsprachen und seiner Stellungnahme zum Projekt und zu den eingereichten Einsprachen.

² Wenn es sich um ein kommunales Projekt handelt, kann der Gemeinderat vor Überweisung der Akten versuchen, mit den Einsprechern eine Einigung zu erzielen.

Art. 38 Einigungsverhandlung

¹ Im Falle einer Einsprache kann das Instruktionsorgan die Parteien zu einer Einigungsverhandlung einladen.

² Das Ergebnis der Verhandlungen sowie die nicht erledigten Einsprachen werden in einem Protokoll festgehalten.

Art. 39 Vorzeitige teilweise Ausführung

¹ Nach Ablauf der öffentlichen Auflage kann der Staatsrat die vorzeitige teilweise Ausführung der projektierten Massnahmen genehmigen, wenn auf dem betreffenden Abschnitt, der betreffenden Massnahme oder Etappe keine Einsprachen vorliegen.

² Die Genehmigung zur vorzeitigen Ausführung wird dem Gesuchsteller auf dessen Wag und Gefahr erteilt und ist nicht gleichbedeutend mit einer Subventionszusage.

Art. 40 Koordination

¹ Wenn ein Projekt mehrere Bewilligungen von unterschiedlichen Behörden erfordert, werden die einzelnen Entscheide zu einem Gesamtentscheid zusammengefasst, der von der für das massgebliche Verfahren zuständigen Behörde gefällt wird und gegen den es nur einen Rechtsmittelweg gibt

² Falls bei Widersprüchen keine Einigung erzielt werden kann, fällt die für das massgebliche Verfahren zuständige Behörde einen Entscheid.

³ Die Entscheide werden separat, jedoch gleichzeitig eröffnet, wenn diese Kompetenzattraktion nicht realisierbar ist, namentlich wenn das massgebliche Verfahren auf Gemeindeebene entschieden wird.

Art. 41 Entscheid über das Projekt

¹ Auf Antrag des Instruktionsorgans des Departements und nach Abwägung der gegenüberstehenden Interessen genehmigt oder verweigert der Staatsrat das Projekt. Er entscheidet über die Einsprachen, sofern sie nicht privatrechtlicher Natur sind.

² Die Genehmigung des Projekts umfasst unter anderem die Erklärung des öffentlichen Nutzens und begründet überdies das Recht auf Enteignung aller zur Ausführung des Projektes benötigten dinglichen Rechte an Grundstücken sowie der aus dem Grundeigentum hervorgehenden Nachbarrechte, ferner der persönlichen Rechte von Mietern und Pächtern. Darüber hinaus sind das kantonale Enteignungsgesetz sowie die Vorschriften über die Vermachung gemäss Artikel 64 und folgende des kantonalen Strassengesetzes anwendbar.

Art. 42 Rechtskraft des Projektes

¹ Durch Veröffentlichung im Amtsblatt bringt das Departement der Öffentlichkeit zur Kenntnis, dass der Genehmigungsentscheid des Auflageprojektes rechtskräftig geworden ist.

² Das genehmigte rechtskräftige Projekt wird zudem in der oder den Standortgemeinde(n) aufgelegt, wo jeder Interessierte Einsicht nehmen kann.

Art. 43 Dauer der Gültigkeit der Genehmigung

¹ Der Genehmigungsentscheid wird hinfällig, wenn das Projekt nicht innert 3 Jahren nach Erlangung der Rechtskraft begonnen wird.

² Diese Frist beginnt nicht zu laufen oder wird ausgesetzt, wenn der Genehmigungsentscheid aus technischen Gründen nicht umgesetzt werden kann und wenn der Projektträger die notwendigen Schritte zur Projektumsetzung mit der gebotenen Sorgfalt unternimmt.

³ Die zuständige Behörde im massgeblichen Verfahren kann in begründeten Fällen die Geltungsdauer einer Projektgenehmigung um höchstens drei Jahre verlängern. Die Verlängerung ist nicht möglich, wenn sich die Sach- oder Rechtslage, die zum Zeitpunkt der Genehmigung gültig war, geändert hat.

Art. 44 Verzicht - Abänderung des rechtskräftigen Projekts

¹ Die vorgenannten Verfahrensbestimmungen gelten sinngemäss für wichtige Abänderungen und für den Verzicht des genehmigten Projektes.

² Bei wesentlichen Änderungen des Projektes oder der natürlichen Rahmenbedingungen nach der Genehmigung müssen die betroffenen Dienststellen erneut konsultiert werden. Gegebenenfalls ist eine neue öffentliche Auflage erforderlich.

³ Im Falle eines Verzichts auf ein Projekt, das öffentlich aufgelegt worden ist, muss die betreffende Information durch Veröffentlichung im Amtsblatt erfolgen.

Art. 45 Folgen der Rechtskraft des Projektes

¹ Sobald das Projekt rechtskräftig ist, darf nichts unternommen werden, was seine Ausführung behindern könnte. Insbesondere sind Überbauungen der für die Wasserbauarbeiten ausgeschiedenen Flächen wie auch jener Gebiete untersagt, für welche basierend auf Sondernutzungsplänen Bauverbotszonen festgelegt wurden.

² Steht die Projektausführung unmittelbar bevor, kann die zuständige Behörde auch alle Unterhaltsarbeiten verbieten, die einen Wertzuwachs des Grundstücks zur Folge haben oder eine Entschädigung rechtfertigen könnten.

3 Finanzierung

3.1 Ausgestaltung der Finanzierung

Art. 46 Ausgestaltung der Finanzierungsgrundsätze

¹ Die Finanzierung des Baus der 3. Rhonekorrektur ist im Gesetz über die Finanzierung der 3. Rhonekorrektur geregelt.

² Bei der Finanzierung wird für die Subventionierung zwischen anerkannten und nicht anerkannten Kosten unterschieden. Die Kriterien zur Definition der anerkannten Kosten werden in einer Richtlinie definiert.

³ Der Bauherr regelt selbständig die Grundsätze für die Aufteilung der nicht anerkannten Kosten und der Restkosten unter den am Projekt Interessierten.

⁴ Die Grundsätze für die Aufteilung der anerkannten Kosten unter den Projektbeteiligten werden in einer Richtlinie festgelegt. Die zuständige Behörde bezeichnet mittels Beschluss und pro Projekt die interessierten Dritten und ihren Finanzierungsanteil. Der Bauherr regelt auf dieser Basis die Aufteilung der anerkannten Kosten, die nach Abzug der Subventionen verbleiben.

⁵ Wenn ein Projektbeteiligter keinen Anspruch auf Subventionen hat, wird bei der Subventionsberechnung sein Anteil vorgängig vom Betrag der anerkannten Kosten abgezogen.

⁶ Erhöht die Ausführung eines nach den Artikeln 11 und 12 genehmigten Bauvorhabens die künftigen Kosten eines Projektes, die vom Eigentümer eines Fließgewässers oder einer Schutzbaute zu tragen sind, so gehen die Zusatzkosten zu Lasten des Begünstigten oder des Verursachers der zusätzlichen Kosten.

⁷ Das Projekt muss die Grundsätze der Finanzierungsausgestaltung durch die verschiedenen betroffenen Parteien enthalten bevor dieses öffentlich aufgelegt wird.

⁸ Spenden werden bei der Subventionsberechnung nicht von den anerkannten Kosten abgezogen, sofern sie den vom Begünstigten zu tragenden Teil der Restkosten nicht übersteigen.

3.2 Subventionierung

Art. 47 Grundsätze für die Subventionierung

¹ Die Anspruchsberechtigten für eine Subventionierung werden nach der Art der zu schützenden Objekte in der Verordnung festgelegt.

² In den Kantonsbeiträgen enthalten sind allfällige finanzielle Beteiligungen des Bundes.

³ Es werden nur Massnahmen subventioniert, die nach den geltenden Richtlinien als verhältnismässig angesehen werden.

⁴ Die Beiträge können pauschal oder in Prozent der anerkannten Kosten gewährt werden.

⁵ Studien und Arbeiten müssen der Dienststelle im Voraus schriftlich angekündigt werden, falls vom Kanton ein Beitrag grösser als 10'000 Franken erwartet wird.

Art. 48 Subventionierung der Präventivmassnahmen

¹ Der Kanton unterstützt durch die Gewährung von Beiträgen von bis zu 90 Prozent der anerkannten Kosten die Erstellung und die Aktualisierung der Grundlagendokumente, der Naturgefahrenkarten und der Notfallplanungen.

² Der Kanton unterstützt durch die Gewährung von Beiträgen von bis zu 70 Prozent der anerkannten Kosten die Ausbildung und die Tätigkeit der kommunalen oder regionalen Naturgefahrenbeobachter.

³ Der Kanton unterstützt durch die Gewährung von Beiträgen von bis zu 70 Prozent der anerkannten Kosten die Erstellung und den Betrieb von Überwachungs-, Warn- und Alarmierungssystemen, die Menschen und erhebliche Sachwerte vor Naturgefahren schützen und die die Grundsätze des integralen Risikomanagements berücksichtigen.

⁴ Der Kanton unterstützt durch die Gewährung von Beiträgen von bis zu 50 Prozent der anerkannten Kosten die Kontrolle und den Unterhalt der kommunalen Fliessgewässer und Seen sowie der Schutzbauten. Der Kanton kann Fälle, die 30'000 Franken übersteigen, als Projekte im Sinne von Artikel 49 behandeln. Die anderen Fälle werden als Unterhalt angesehen.

⁵ Die Finanzierung des Unterhalts von Schutzbauten Dritter gemäss Art. 4 und 5 ist Aufgabe ihrer Eigentümer, mit Ausnahme derjenigen Schutzbauten, deren Erstellung subventioniert worden ist.

⁶ Die Kosten für den Unterhalt privater Fliessgewässer und Seen gehen unter Vorbehalt anderer Bestimmungen zulasten der Eigentümer.

Art. 49 Subventionierung des Wasserbaus, von Schutzbauten, dringlichen Massnahmen, Instandsetzungen und Revitalisierungen

¹ Der Kanton unterstützt durch die Gewährung von Beiträgen von mindestens 50 Prozent bis zu 90 Prozent der anerkannten Kosten die baulichen Massnahmen, die darauf abzielen, Menschen und erhebliche Sachwerte vor Naturgefahren zu schützen und die die Grundsätze des integralen Risikomanagements berücksichtigen.

² Die Höhe der kantonalen Subvention wird unter Berücksichtigung der Subventionsvorschriften des Bundes, der Handhabung des integralen Risikomanagements, der Bedeutung der zu schützenden Objekte, der Art der baulichen Massnahmen und ihres Interesses für Natur und Gesellschaft festgelegt. Die Bedingungen für die Gewährung der Beiträge, die Kriterien für die Priorisierung der Projekte und die Berechnung der Beitragshöhe werden in einer Richtlinie definiert.

³ Der Kanton kann den Gemeinden eine zusätzliche ausserordentliche Subvention von maximal 10 Prozent für diejenigen Arbeiten gewähren, die diese nicht ausführen könnten, ohne dadurch ihre Finanzlage zu gefährden. Die Gesamthöhe der Subvention darf in diesem Fall aber 95 Prozent nicht übersteigen.

⁴ Der Kanton kann die Gewährung von Beiträgen für Schutzmassnahmen verweigern oder die Beitragshöhe reduzieren, falls bei der Bestimmung der Bodennutzung auf mögliche Gefahren nicht gebührend Rücksicht genommen wurde, insbesondere bei Missachtung von Gefahrenkarten und amtlichen Weisungen.

⁵ Im Falle einer Subventionierung muss die Dienststelle die vorzeitige Ausführung von dringlichen Massnahmen oder Instandsetzungen genehmigen.

3.3 Andere Finanzierungen

Art. 50 Unterhalt, Wasserbau und Revitalisierungen der Rhone und des Genfersees

¹ Für die Rhone, unter Vorbehalt der Bestimmungen des Gesetzes über die Finanzierung der 3. Rhonekorrektur, und für den Genfersee gilt, nach Abzug der Beträge des Bundes und allfälliger Beiträge beteiligter Dritter, Folgendes:

- a) die Gemeinden beteiligen sich mit einem Beitrag von 20 Prozent der anerkannten Restkosten an Wasserbau- und Revitalisierungsmassnahmen, im Maximum aber mit 5 Prozent der total anerkannten Kosten;
- b) der Kanton kann die Gemeindebeiträge ganz oder teilweise übernehmen, falls diese die Finanzlage der Gemeinden gefährden würden.

² Die Aufteilung der kommunalen Beteiligungen und der Beiträge von beteiligten Dritten erfolgt nach den Grundsätzen des Nutzniesser- und Verursacherprinzips. Die Modalitäten werden in der Verordnung festgelegt.

³ Unabhängig von der Entscheidung, die Unterhaltsarbeiten vom Kanton an die Gemeinden zu delegieren, beteiligen sich die Standortgemeinden mit einem Beitrag von 30 Prozent am Unterhalt der Rhone und des Genfersees, soweit sich diese auf ihrem Gemeindegebiet befinden.

Art. 51 Studien und Arbeiten von allgemeinem Interesse

¹ Kosten für Projekte zur Grundlagenerforschung oder der angewandten Forschung, die dem Geltungsbereich von Artikel 2 entsprechen, können vollständig vom Kanton übernommen werden.

² Die Kosten für die Erstellung und den Betrieb des kantonalen Überwachungs-, Warn- und Alarmierungsnetzes gehen zu Lasten des Kantons. Mit interessierten Dritten kann eine Kostenbeteiligung vereinbart werden.

Art. 52 Grundeigentümer-/Nutzniesserbeiträge

¹ Der Kanton, die Gemeinden und die öffentlich-rechtlichen Körperschaften können von den betroffenen Grundeigentümern und Nutzniessern Beiträge erheben.

² Der Grundeigentümerbeitrag wird hauptsächlich aufgrund des Nutzniesserprinzips ermittelt.

³ Die Beiträge der Grundeigentümer und der betroffenen Nutzniesser können mittels einer Vereinbarung festgelegt werden.

⁴ In Ermangelung einer Übereinstimmung über die Bedingungen der Vereinbarung ist das Gesetz über die Erhebung von Grundeigentümerbeiträgen an die Erschliessungskosten und an weitere öffentliche Werke anwendbar.

Art. 53 Entschädigung für Schutzmassnahmen

¹ Eine volle Entschädigung wird gewährt, wenn die Schutzmassnahmen die Eigentumsrechte in einer Weise einschränken, die einer Enteignung gleichkommt.

² Im Ereignisfall wird eine Entschädigung für zusätzlich verursachte Schäden gewährt, die in Zusammenhang mit dem integralen Risikomanagement stehen.

³ Die Entschädigung geht zu Lasten des Gemeinwesens, das für die Erstellung und den Unterhalt der Schutzmassnahmen verantwortlich ist.

4 Aufgaben des Kantons

Art. 54 Aufgaben

¹ Das Departement ist verantwortlich für die Beratung der Gemeinden und betroffener Dritter in Bezug auf das integrale Risikomanagement. Es stellt die Koordination mit anderen zuständigen Dienststellen und Fachgremien sicher. Insbesondere achtet es auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der geltenden Normen.

² Die Leistungen der Dienststelle zugunsten der Gemeinden oder Dritter können Gegenstand einer Verrechnung bilden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Gesetzes betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigungen vor Gerichts- oder Verwaltungsbehörden.

Art. 55 Oberaufsicht

¹ Der Staatsrat übt die Oberaufsicht über die Gesamtheit der Fliessgewässer und Seen sowie die Umsetzung der Grundsätze des integralen Risikomanagements aus.

² Im Auftrag des Staatsrats beaufsichtigt das Departement den Wasserbau und den Unterhalt der Fliessgewässer und Seen sowie die Umsetzung der Grundsätze des integralen Risikomanagements.

Art. 56 Arbeitseinstellung und Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands

¹ Wenn widerrechtliche Arbeiten vorgenommen werden, oder wenn Vorschriften, Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden, lässt die für die Bewilligung zuständige Behörde den rechtmässigen Zustand wiederherstellen. Diese kann die Einstellung der Arbeiten und die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes verfügen.

Art. 57 Verfahren für die Arbeitseinstellung und die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands

¹ Die für die Bewilligung zuständige Behörde stellt die Arbeiten ein und bestimmt unter Androhung der Ersatzvornahme eine angemessene Frist für die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands.

² Wenn eine Legalisierung des unrechtmässigen Zustands von vornherein offensichtlich ausgeschlossen ist, erlässt die zuständige Behörde eine Verfügung zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands. Die Wiederherstellungsverfügung muss die genaue Bezeichnung der Massnahmen, die der Pflichtige zur Herbeiführung des rechtmässigen Zustandes zu treffen hat, die Frist, innert welcher die verfügten Massnahmen auszuführen sind, die Androhung der Ersatzvornahme von Amtes wegen im Unterlassungsfall und die Rechtsmittelbelehrung enthalten.

³ Wenn eine Legalisierung des unrechtmässigen Zustands nicht von vornherein ausgeschlossen ist, setzt die zuständige Behörde eine angemessene Frist für die öffentliche Auflage eines Projektes fest, welches der Legalisierung des unrechtmässigen Zustandes dient. Erfolgt die öffentliche Auflage nicht innerhalb der gesetzten Frist, lässt die zuständige Behörde auf Kosten des Pflichtigen ein Projekt erarbeiten.

⁴ Nach Ablauf von zehn Jahren, seitdem die Rechtswidrigkeit erkennbar war, kann die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes nur verlangt werden, wenn zwingende öffentliche Interessen es erfordern. Die absolute Verjährung beträgt 30 Jahre nach Beendigung der Arbeiten.

Art. 58 Ersatzvornahme

¹ Wenn die zuständigen Behörden ihren Verpflichtungen gemäss dem vorliegenden Gesetz nicht nachkommen, ordnet das Department alle notwendigen Massnahmen an und setzt ihnen nach Anhörung eine angemessene Frist für die Erfüllung ihrer Aufgaben.

² Bei Nichtbefolgung innerhalb der gesetzten Frist hat das Departement insbesondere folgende Befugnisse:

- a) es lässt nötigenfalls ein Projekt ausarbeiten, das den Anforderungen des vorliegenden Gesetzes entspricht;
- b) es setzt der säumigen Stelle eine neue Frist für die Ausführung der Arbeiten und droht ihr im Falle der Nichtausführung eine Ersatzvornahme an;
- c) wenn die Arbeiten innerhalb der gesetzten Frist nicht ausgeführt werden, lässt es diese auf Kosten der säumigen Stelle ausführen. Die Bestimmungen über die Aufteilung der Kosten gelten sinngemäss. Die säumige Stelle trägt die zusätzlichen Kosten, die durch die Vernachlässigung ihrer Pflicht in Bezug auf das Risikomanagement entstanden sind.
- d) Wird der Unterhalt subventionierter Werke offensichtlich vernachlässigt, kann das Departement die Instandsetzung auf Kosten des Pflichtigen oder die Rückerstattung der ausgerichteten Beiträge verfügen.

³ In dringenden Fällen sind die angeordneten Massnahmen unverzüglich vollstreckbar.

5 Verschiedene Bestimmungen

Art. 59 Materialentnahme aus Fliessgewässern und Seen

¹ Die Bewilligungen für die Materialentnahme aus Fliessgewässern und Seen sowie die dazugehörigen Bedingungen und Sicherheitsvorschriften sind in der Spezialgesetzgebung geregelt.

Art. 60 Eigentumsbeschränkungen an Grundstücken von Anrainern

¹ Die Anrainer von Fliessgewässern und Seen haben zu dulden, dass Behörden oder Dritte ihr Grundstück betreten, befahren oder in anderer Weise benutzen, um Arbeiten für den Wasserbau oder den Unterhalt von Fliessgewässern und Seen auszuführen, Bauten und Anlagen zu inspizieren und Kontrollen durchzuführen.

² Auf die Interessen der Anrainer ist Rücksicht zu nehmen. Diese sind, ausgenommen in dringenden Fällen, im Voraus zu informieren.

³ Falls Schäden verursacht werden, haften die Verursacher solidarisch.

Art. 61 Gesetzliches Grundpfandrecht

¹ Der Staat und die Gemeinden verfügen zur Sicherung ihrer Forderungen aus dem Wasserbau und dem Unterhalt der Fliessgewässer und Seen sowie für alle anderen Massnahmen über ein gesetzliches Pfandrecht, das zu seiner Gültigkeit keiner Eintragung im Grundbuch bedarf.

Art. 62 Rechtsmittel

¹ Die in Anwendung dieses Gesetzes getroffenen Entscheide unterliegen den Bestimmungen des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege.

Art. 63 Straftatbestände und Strafandrohungen

¹ Mit einer Busse von 1'000 bis 100'000 Franken wird von der zuständigen Behörde bestraft:

- a) wer als Verantwortlicher (namentlich als Konzessionär, Begünstigter einer Bewilligung, Projektverantwortlicher, Bauherr, Ingenieur, Bauleiter, Bauunternehmer) Bauarbeiten ausführt oder ausführen lässt, Arbeiten ohne vorherige Zustimmung der zuständigen Behörde weiter vergibt, ohne im Besitz einer rechtskräftigen Genehmigung, Konzession oder Bewilligung zu sein, die Bedingungen und Auflagen der erteilten Genehmigung, Konzession oder Bewilligung nicht einhält, eine Genehmigung, Konzession oder Bewilligung aufgrund ungenauer Angaben beantragt;
- b) wer eine vom Gesetz auferlegte Verpflichtung nicht erfüllt;
- c) wer in irgendeiner anderen Weise gegen das vorliegende Gesetz oder dessen Ausführungsbestimmungen verstösst.

² In schweren Fällen, namentlich bei der Realisierung eines Projektes trotz verweigerter Genehmigung, bei Verletzung der Vorschriften aus Habgier oder im Wiederholungsfall kann die Busse bis auf 200'000 Franken erhöht werden. Ausserdem sind widerrechtliche Gewinne gemäss den Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches einzuziehen.

³ Darüber hinaus wird eine Busse von mindestens 10'000 Franken gegenüber demjenigen ausgesprochen, der Bauarbeiten fortsetzt, den Betrieb weiterführt oder die Anlage weiterhin benutzt, obwohl ihm eine Einstellungsverfügung oder ein Verbot zugestellt wurde.

⁴ In leichten Fällen kann die in Absatz 1 vorgesehene Busse reduziert werden.

⁵ Strengere Strafbestimmungen anderer Gesetze bleiben vorbehalten.

⁶ Wird eine Widerhandlung beim Besorgen der Angelegenheiten einer juristischen Person, Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft, Einzelfirma oder Personengesamtheit ohne Rechtspersönlichkeit oder sonst in Ausübung geschäftlicher oder dienstlicher Verrichtungen für einen anderen begangen, so kann die Behörde diese zur Bezahlung der Busse verurteilen und deren widerrechtlichen Gewinn einziehen.

Art. 64 Verjährung

¹ Die Widerhandlungen verjähren nach fünf Jahren seit Erkennbarkeit.

² Die Verjährung wird durch jede Handlung einer Verwaltungsbehörde unterbrochen.

6 Schlussbestimmungen

Art. 65 Vollzug

¹ Die zuständigen Behörden treffen alle Massnahmen betreffend den Vollzug des vorliegenden Gesetzes.

² Der Staatsrat erlässt eine Verordnung über die Naturgefahren und den Wasserbau und erlässt alle anderen für die Umsetzung des vorliegenden Gesetzes erforderlichen Bestimmungen.

T1 Übergangsbestimmung

Art. T1-1 Übergangsbestimmungen

¹ Dieses Gesetz gilt ab seinem Inkrafttreten. Jeder Genehmigungsentcheid, der nach seinem Inkrafttreten gefasst wird, wendet dieses Gesetz an.

² Die nachfolgenden Bestimmungen sind anwendbar bis zur Inkraftsetzung einer spezifischen Gesetzgebung betreffend die Materialentnahme aus Fließgewässern:

- a) Der Staatsrat oder der Gemeinderat kann aus Gründen der Sicherheit und des Unterhalts im Rahmen des Gemeindegesetzes eine Konzession oder eine Bewilligung für die Materialentnahme erteilen, sofern die natürliche Geschiebebilanz dadurch nicht dauerhaft gestört wird und die Bestimmungen über den Gewässer- oder Naturschutz eingehalten werden. Die kommunalen Konzessionen müssen vom Staatsrat genehmigt werden. Vorbehalten bleibt die Erteilung einer Spezialbewilligung nach Gewässerschutzgesetzgebung.
- b) Die Gebühren für die Kiesentnahme im Genfersee und in der Rhone werden vom Staatsrat festgesetzt; die Gemeinden bestimmen die Höhe der Gebühren für die anderen Gewässer.
- c) Falls die Gefahr besteht, dass die Geschiebebilanz durch die Kiesentnahme gestört wird oder falls gegen Bestimmungen des Gewässer- oder Naturschutzes verstossen wird, kann die Bewilligung oder die Konzession von der zuständigen Behörde widerrufen oder eingeschränkt werden.
- d) Nach Ablauf der Konzession oder der Bewilligung muss die Wiederherstellung gemäss dem Plan für die Wiederherstellung des früheren Zustandes erfolgen. Der zur Kiesentnahme Berechtigte muss namentlich auf seine Kosten die Anlagen zur Kiesentnahme entfernen. Im Falle der Erteilung einer Konzession oder einer Bewilligung kann eine Kautionsleistung zur Gewährleistung der Wiederherstellung mittels Ersatzvornahme verlangt werden.
- e) Bei der Nutzung von öffentlichem Eigentum ist für Bauten oder Einrichtungen von dauerhaftem Charakter eine Konzession oder eine Bewilligung für die Nutzung des öffentlichen Eigentums erforderlich. Diese werden gewährt:
 1. durch den Staatsrat für die Nutzung des kantonalen Gemeinguts, nach Anhörung der Standortgemeinde;
 2. durch den Gemeinderat für die Nutzung des kommunalen Gemeinguts, mit Genehmigung des Staatsrats.
- f) Die Kiesentnahmen, die für einen Unterhalt für die Hochwassersicherheit oder für eine Wiederinstandstellung nach einem Hochwasser erforderlich sind, benötigen keine Entnahmekonzession; sie sind Gegenstand einer Bewilligung, die durch den Staatsrat, beziehungsweise den Gemeinderat erteilt wird.

- g) Eine angemessene Zone ist im Zonennutzungsplan auszuscheiden. Falls erforderlich, wird ein Sondernutzungsplan erarbeitet, der im Detail die Bodennutzung regelt und die besonderen Massnahmen für den Ausbau sowie die Bewirtschaftung und die Materialnutzung präzisiert. Die Grundsätze und das Vorgehen werden im kantonalen Richtplan festgelegt.
- h) Die Baubewilligung wird erteilt, wenn das Gesuch gemäss Artikel 22 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) zonenkonform ist. Bei Fehlen einer entsprechenden Zone kann die Bewirtschaftung ausnahmsweise Gegenstand einer Bewilligung im Sinne von Artikels 24 RPG sein. In jedem Fall wird die Baubewilligung von der kantonalen Baukommission erteilt.
- i) Die Richtlinien des Staatsrats betreffend die Bewirtschaftung von Stein- und Erdmaterial sind anwendbar.

II.

Der Erlass Gesetz über den Wald und die Naturgefahren (kGWNg) vom 14.09.2011¹⁾ (Stand 15.04.2019) wird wie folgt geändert:

Titel (geändert)

Gesetz

über den Wald ~~und die Naturgefahren~~ (kGWNg(kWaG))

Art. 1 Abs. 1

¹ Das vorliegende Gesetz bezweckt die Sicherstellung:

- e) (geändert) der Abwehr von Naturgefahren zum Schutz von Menschen und erheblichen Sachwerten ~~im Falle von Lawinen, Bodeninstabilitäten und bei Murgängen in Wasserläufen im Wald~~. Vorbehalten bleiben die Zuständigkeitsbereiche, die der Gesetzgebung über die Naturgefahren und den Wasserbau unterstellt sind;

Art. 3 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Staatsrat übt die Oberaufsicht über die Anwendung von Bundes- und Kantonsrecht im ~~Wald- und Naturgefahrenbereich~~ Bereich des Waldes aus.

¹⁾ SGS [921.1](#)

Art. 4 Abs. 1 (geändert)

¹ Das für den Wald ~~und die Naturgefahren~~-beauftragte Departement (nachstehend: Departement) ist für die Anwendung des diesbezüglichen Bundes- und Kantonsrechts zuständig.

Art. 5 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert)

¹ Die für den Wald ~~und die Naturgefahren~~-zuständige Dienststelle (nachstehend: Dienststelle) setzt sich aus der zentralen Fachstelle sowie den Kreisen zusammen.

² Sie übt alle ihr durch das vorliegende Gesetz übertragenen Kompetenzen aus. Sie kann die Ausübung ihrer Aufgaben in Form von Leistungsvereinbarungen delegieren.

Art. 6 Abs. 2 (geändert)

² Diese beraten die Gemeinden, die Waldeigentümer sowie Dritte in allen Fragen betreffend den Wald ~~und die Naturgefahren~~.

Art. 7 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (geändert)

¹ Damit die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben im ~~Forstwesen~~Wald auf kommunaler und regionaler Ebene gewährleistet wird, sind die Kreise in Forstreviere einzuteilen, ~~welche einen oder mehrere Waldeigentümer umfassen.~~ Die Einwohnergemeinden können sich dem Forstrevier anschliessen. Einwohnergemeindengrenzen sind bei der Festsetzung der Forstreviergrenzen in jedem Fall zu respektieren.

² Die Forstreviere sind so auszugestalten, dass ein vollamtlicher Revierförster eingesetzt werden kann. Die Bildung von Forstrevieren mit mehreren ~~Waldeigentümern~~Einwohnergemeinden bedarf der Genehmigung durch den Staatsrat.

³ Der Staatsrat kann die ~~Waldeigentümer~~Einwohnergemeinden zur gemeinsamen ~~Revierbildung~~Forstrevierbildung zwingen, wenn dies für die Erfüllung der forstpolizeilichen Aufgaben ~~und für die Waldbewirtschaftung~~ erforderlich ist.

Art. 7a (neu)

Forstbetriebe

¹ Zur Bewirtschaftung ihrer Wälder können die öffentlichen Waldeigentümer innerhalb eines Forstrevieres sich zu einem Forstbetrieb zusammenschliessen. Die Einwohnergemeinden können sich dem Forstbetrieb ebenfalls anschliessen.

Art. 8 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Revierförster ist Angestellter des Forstreviers und Forstrevieres oder der Einwohner- oder Burgergemeinden. Er wird von seinem Arbeitgeber ernannt.

Art. 12

Kantonaler Forstfonds (Überschrift geändert)

Art. 13 Abs. 2, Abs. 3 (neu)

² Diese erfolgt:

d) (neu) auf Gesuch der Gemeinde hin zur definitiven Abgrenzung des Waldes ausserhalb der Bauzone in einem vereinfachten Verfahren in Gebieten, in denen der Kanton die Zunahme des Waldes verhindern will. Der Staatsrat bestimmt diese Gebiete.

³ Die Einzelheiten regelt die Dienststelle.

Art. 15 Abs. 2 (geändert), **Abs. 3** (neu)

² Das Departement kann unter Vorbehalt der Einhaltung der von der Bundesgesetzgebung festgelegten Bedingungen Ausnahmegewilligungen für Rodungen erteilen, wenn das Gesamtinteresse an einem Vorhaben der Gesuchsteller nachweist, dass für die Rodung wichtige Gründe bestehen, die das Interesse an der Walderhaltung übertrifft/überwiegen.

³ In Gebieten in welchen der Kanton die Ausdehnung des Waldes verhindern will, gilt die Rodungsbewilligung als definitive Waldfeststellung.

Art. 16 Abs. 2 (geändert), **Abs. 3** (geändert), **Abs. 4** (neu)

² Ist dies nach Ansicht der Dienststelle mit Rücksicht Der Staatsrat bezeichnet die Gebiete, in welchen auf andere schützenswerte Interessen, insbesondere solcher landwirtschaftlicher und natur- oder heimatschützerischer Art, nicht zweckmässig, hat der Gesuchsteller einen entsprechenden Geldersatz an den Forstfonds zu leisten/Realersatz verzichtet werden kann.

³ Die Dienststelle sorgt in solchen Fällen für einen möglichst flächen- oder funktionsgerechten Rodungsersatz-, entweder mittels gleichwertiger Massnahmen zugunsten von Wald, Natur und Landschaft oder mittels einer entsprechenden finanziellen Ersatzabgabe in den kantonalen Forstfonds, die einem regionalen Kompensationsprojekt zugewiesen wird.

⁴ Die Voraussetzungen für den Verzicht auf einen Rodungsersatz richten sich nach der Bundesgesetzgebung.

Art. 18 Abs. 3 (geändert)

³ Die Einwohnergemeinden ~~bestimmen können~~ im Rahmen der kommunalen und regionalen Planung und in Zusammenarbeit mit der Dienststelle die langfristig gewünschten Veränderungen betreffend die Waldverteilung bestimmen.

Art. 19 Abs. 1 (geändert)

¹ Auf ~~Begehren~~Anordnung der Dienststelle ~~sind~~kann im Grundbuch ~~anzumerken~~angemerkt werden:

b) (geändert) die Pflicht zur Leistung von ~~Rodungsersatz~~Ersatz von Rodung oder nachteilige Nutzung.

Art. 21 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert)

¹ Als forstliche Bauten und Anlagen im Wald gelten Einrichtungen, die für die zweckmässige Bewirtschaftung des Waldes am vorgesehenen Standort notwendig sind und grundsätzlich einen forstlichen Zweck verfolgen sowie Bauten zum Schutz vor forstlichen Naturereignissen gemäss Artikel 19 WaG.

² Diese bedürfen keiner Rodungsbewilligung, jedoch einer Bewilligung durch die ~~zuständige Behörde~~ gemäss der Gesetzgebung über die Raumplanung~~Dienststelle.~~

Art. 22 Abs. 1 (geändert)

¹ Nichtforstliche Kleinbauten und Kleinanlagen im Wald bedürfen keiner Rodungsbewilligung, jedoch einer forstlichen Bewilligung der ~~Dienststelle~~ so wie einer Ausnahmbewilligung durch die zuständige ~~zuständigen~~ Behörde ~~gemäss der Gesetzgebung über die Raumplanung.~~

Art. 23 Abs. 1 (geändert), **Abs. 1^{bis}** (neu), **Abs. 3** (aufgehoben)

¹ Bauten und Anlagen am Waldrand haben einen Mindestabstand von zehn Metern einzuhalten. Ausnahme weise in begründeten Ausnahmefällen können auch kleinere Abstände bewilligt werden. Die für das Baubewilligungsverfahren zuständige Behörde kann diese Ausnahmebewilligung nur mit schriftlicher Zustimmung der Dienststelle erteilen.

^{1bis} Die Einzelheiten regelt die Dienststelle.

³ *Aufgehoben.*

Art. 25 Abs. 4 (geändert)

⁴ Die Einwohnergemeinden erlassen ein Reglement über die Nutzung von Forststrassen und sorgen für eine angemessene Signalisation und die nötigen Kontrollen.

Art. 26 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Gesetzgebung über Um die Waldfunktionen sicherzustellen, kann der Staatsrat den Freizeitverkehr regelt die Vorschriften, insbesondere auf dem Verordnungswege einschränken. Im Übrigen gilt das Plangenehmigungs- und Baubewilligungsverfahren Gesetz über die Wege des Freizeitverkehrs.

Art. 29 Abs. 2 (geändert), **Abs. 4** (geändert)

² Feuer im Wald und in Waldesnähe dürfen nur während geringer oder mässiger Brandgefahrenstufe und nur an den hierfür von den Einwohnergemeinden bezeichneten oder an offensichtlich gefahrlosen und entsprechend eingerichteten Stellen entfacht werden. Jedes Feuer ist zu beaufsichtigen und vor dem Verlassen zu löschen.

⁴ Die Dienststelle, in Zusammenarbeit mit der mit dem Feuerwesen beauftragten Dienststelle, erarbeitet ein kantonales Waldbrandbekämpfungskonzept, passt dieses im Bedarfsfall an und bestimmt die vorrangigen Risikozonen.

Art. 30 Abs. 4 (neu)

⁴ Der Staatsrat kann das Pflanzen von Neophyten, die die Funktionen des Waldes beeinträchtigen oder gefährden, im Wald und in Waldesnähe verbieten.

Art. 31 Abs. 4 (neu)

⁴ Die Dienststelle kann im Rahmen von Kontrollmassnahmen und zwecks Monitoring der Wildschäden im Wald Überwachungskameras oder andere technische Installationen aufstellen.

Art. 32 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Bewirtschaftung der Wälder ist Sache ihrer Eigentümer oder der von den Waldeigentümern zu diesem Zweck gegründeten Forstbetriebe.

Art. 33 Abs. 4 (geändert)

⁴ Die Waldeigentümer können einen Bewirtschaftungsplan~~Betriebsplan~~ erarbeiten.

Art. 34 Abs. 2 (geändert)

² Der Revierförster nimmt die Anzeichnung der Holzschläge vor, unter Vorbehalt besonderer Bestimmungen, welche die Dienststelle festlegt. Er kann dazu die Unterstützung ~~des Kreisgenieurs~~ der Dienststelle anfordern.

Art. 35 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert)

¹ Die Forstreviere und Forstbetriebe haben eine Forstrechnung zu führen.

² Jeder öffentliche Waldeigentümer hat einen Forstreservefonds zu bilden, der mit den Erträgen aus der Bewirtschaftung des Waldes geäufnet wird. Er kann die Fondsverwaltung an ~~das Forstrevier~~ den Forstbetrieb, dem er angehört, übertragen.

Art. 36 Abs. 4 (geändert)

⁴ Die Nutzungsbeschränkungen sind, auf ~~Begehren~~ Anordnung der Dienststelle, als Personaldienstbarkeit zulasten der einzelnen Grundstücke der Waldeigentümer und zugunsten des Kantons ~~in das~~ im Grundbuch einzutragen.

Art. 38 Abs. 2 (geändert), **Abs. 3** (geändert)

² Der Unterhalt und die Wiederinstandstellung von Waldstrassen, die nicht ausschliesslich forstlich genutzt werden, ist Aufgabe der betroffenen Einwohnergemeinden. Grundeigentümer oder Drittpersonen, die eine Waldstrasse benützen, beteiligen sich anteilmässig gemäss Nutzungsreglement der Gemeinde am Unterhalt.

³ Soweit keine Zufahrt besteht die Wälder nicht erschlossen sind, haben die benachbarten Grundeigentümer den für die Bewirtschaftung notwendigen Zugang über ihren Boden und notwendige Installationen zu dulden. Allfällige Kosten und Schäden sind durch die Waldeigentümer dem das Zugangsrecht eingeräumt wird, zu entschädigen.

Art. 39 Abs. 1^{bis} (neu), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (aufgehoben)

Unterhalt der Wälder entlang von Strassen-, Wasserläufen, Hochspannungsleitungen, Seilbahnen und Wasserläufenähnlichen Anlagen (Überschrift geändert)

^{1bis} Die Wälder entlang von Hochspannungsleitungen, Seilbahnen oder ähnlichen Anlagen müssen vom Eigentümer/Betreiber der Anlagen auf eigene Kosten auf eine genügende Breite unterhalten werden. Die Dienststelle kann weitere Ausführungsbestimmungen erlassen.

² Der Unterhalt von Bestockungen entlang von Wasserläufen wird durch die Gesetzgebung über die Naturgefahren und den Wasserbau geregelt.

³ *Aufgehoben.*

Titel nach Art. 39

5 (aufgehoben)

Art. 40

Aufgehoben.

Art. 41

Aufgehoben.

Art. 42

Aufgehoben.

Art. 43

Aufgehoben.

Art. 44 Abs. 1

¹ Die Förderungsbeiträge im Sinne des vorliegenden Gesetzes werden im Rahmen der verfügbaren Kredite zu folgenden Bedingungen gewährt:

- a) (geändert) die Massnahmen müssen wirtschaftlich und fachgerecht~~fachkundig~~ umgesetzt werden;
- b) (geändert) die Massnahmen müssen mit denjenigen anderer Gesetze gesamthaft und in einem Gesamtkontext~~ihrem Zusammenwirken~~ beurteilt werden, ~~insbesondere unter Berücksichtigung anderer zweckdienlicher Gesetzesbestimmungen;~~

Art. 45 Abs. 1 (geändert), **Abs. 4** (neu)

¹ Innerhalb der Grenzen ihres Globalbudgets kann sich die Dienststelle an den Kosten der Aus- und Weiterbildung des Forstpersonals sowie am Betrieb interkantonaler Försterschulen beteiligen. ~~Das Departement kann Vorschriften über die minimale Ausbildung der Waldarbeiter erlassen.~~

⁴ Um die Sicherheit und die Qualität der Arbeit zu sichern, bestimmt das Departement die minimalen Ausbildungsanforderungen an die Waldarbeiter, die Arbeiten für Dritte erledigen.

Art. 46 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (neu)

¹ ~~Die betroffenen Dienststellen fördern~~ Der Kanton fördert bei der Ausarbeitung von kantonalen Projekten ~~Planung, der Errichtung und dem Betrieb eigener Bauten und Anlagen soweit geeignet die Nutzung~~Verwendung von einheimischem nachhaltig produziertem Holz im Rahmen ihrer Möglichkeiten und unter Berücksichtigung der nachhaltigen Entwicklung.

² Die Dienststelle ~~unterstützt~~ fördert den Absatz und die Projekte zur Förderung ~~Verwertung~~ von nachhaltig produziertem Holz, insbesondere mittels der Holznutzung~~Unterstützung von innovativen Projekten~~.

³ Bei der Beschaffung von Holzserzeugnissen berücksichtigt er die nachhaltige und naturnahe Waldbewirtschaftung sowie das Ziel der Reduktion von Treibhausgasemissionen.

Art. 47

Aufgehoben.

Art. 48 Abs. 1 (geändert), **Abs. 1^{bis}** (neu), **Abs. 2** (geändert)

¹ Der Kanton unterstützt die Schaffung, Bewirtschaftung der Schutzwälder, einschliesslich der Verhütung und Behebung von Waldschäden, sowie die Erhaltung ~~Schaffung~~ und die Instandstellung ~~der Schutzwälder und ihrer Infrastrukturen~~ durch Beiträge von bis zu 90 Prozent der anerkannten Kosten.

^{1bis} Diese Unterstützung beinhaltet die kantonale Beteiligung an die Bewirtschaftung der Wälder, die Kantonstrassen schützen.

² Die Einwohnergemeinden, auf deren Gebiet der Wald liegt, ~~haben einen Beitrag von bis zu zehn Prozent tragen die Restkosten, die nach Anwendung der anerkannten Kosten zu leisten.~~ Bestimmungen von Art. 44. Abs. 1, lit d) verbleiben.

Art. 49 Abs. 2 (geändert)

² Die Einwohnergemeinden, auf deren Gebiet der Wald liegt, ~~haben einen Beitrag von bis zu zehn Prozent tragen die Restkosten, die nach Anwendung der anerkannten Kosten zu leisten.~~ Bestimmungen von Art. 44. Abs. 1, lit d) verbleiben.

Art. 51 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert)

¹ Die Empfänger von Beiträgen sowie ihre Rechtsnachfolger sind verpflichtet, durch einen ordnungsgemässen laufenden Unterhalt die Funktionsfähigkeit, Gebrauchstauglichkeit und Dauerhaftigkeit ~~der subventionierten Werke und Güter zu gewährleisten, ordnungsgemäss zu unterhalten, erhalten und diese bestimmungsgemäss zu verwenden.~~

² Wird dieser laufende Unterhalt offensichtlich derart vernachlässigt, dass die Gebrauchstauglichkeit des Werkes nicht mehr gegeben ist, kann das Departement die ~~Instandstellung~~ Instandsetzung auf Kosten des Pflichtigen und/oder die Rückerstattung der ausgerichteten Beiträge verfügen.

Art. 52 Abs. 1 (geändert)

~~1 Der Kanton kann die Forstreviere und Forstbetriebe zur Bewirtschaftungs-~~
~~rationalisierung~~Rationalisierungsmassnahmen der Bewirtschaftung mit Investitionskrediten in Form von unverzinslichen Darlehen unterstützen.

Art. 53 Abs. 2 (aufgehoben), **Abs. 3** (geändert)

² *Aufgehoben.*

³ Der Kanton kann im Falle ~~einer Naturkatastrophe~~eines Naturereignisses oder eines ~~Waldbrands~~Waldbrandes die Finanzierung der aufgrund der Notlage gebotenen Massnahmen unterstützen.

Art. 55 Abs. 4 (geändert), **Abs. 5** (aufgehoben)

⁴ ~~Die Dienststelle~~Der Revierförster oder der Revierförster verfügende Dienststelle, vertreten durch den zuständigen Mitarbeiter, verfügt die Einstellung unbewilligter Holzschläge und anderer gegen das vorliegende Gesetz verstossender Arbeiten und Tätigkeiten.

⁵ *Aufgehoben.*

Art. 60 Abs. 2 (geändert), **Abs. 3** (geändert), **Abs. 4** (geändert), **Abs. 5** (neu), **Abs. 6** (neu)

² Die Dienststelle ahndet die im ~~Bundes-~~bundes- oder ~~Kantonsrecht~~kanton-alen Waldrecht genannten Übertretungen. Es gelten die Bestimmungen der Schweizerischen Strafprozessordnung beziehungsweise des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege. Der Dienststelle stehen im Verfahren die Rechte einer Partei zu.

³ Die Revierförster ~~können,~~und die Mitarbeiter der Dienststelle ahnden gemäss dem in der Verordnung festgelegten vereinfachten Verfahren; ~~kantonale Übertretungen-~~und Bundesübertretungen durch Ordnungsbussen bis zu einem Betrag von ~~500~~300 Franken ~~ahnden. Es wird weder dem Vorleben noch den persönlichen Verhältnissen des Zuwiderhandelnden Rechnung getragen. Diese Übertretungen werden in der Verordnung aufgeführt.~~

⁴ Die vom Bundesrecht genannten Vergehen, die nicht mit einer Ordnungsbusse geahndet werden, werden von der Dienststelle bei den ordentlichen Strafbehörden angezeigt, die in Anwendung der Schweizerischen Strafprozessordnung tätig werden. Der Dienststelle stehen im Verfahren die Rechte einer Partei zu. Die richterliche Behörde ist verpflichtet, der Dienststelle die Polizeirapporte zuzustellen, und ihr den Entscheid, den sie auf Anzeige der Dienststelle hin gefällt hat, zu eröffnen.

⁵ Für Vergehen und Übertretungen in Geschäftsbetrieben kommt Art. 44 Bundesgesetz über den Wald zur Anwendung.

⁶ Widerrechtliche Gewinne können gemäss den Bestimmungen des schweizerischen Strafgesetzbuches eingezogen werden.

III.

Der Erlass Gesetz über den Wasserbau vom 15.03.2007¹⁾ (Stand 01.05.2019) wird aufgehoben.

IV.

Das vorliegende Gesetz unterliegt dem fakultativen Referendum.²⁾

Der Staatsrat bestimmt das Datum seines Inkrafttretens.

Sitten, den

Der Präsident des Grossen Rates: Gilles Martin
Der Chef des Parlamentsdienstes: Claude Bumann

¹⁾ SGS [721.1](#)

²⁾ Frist für die Hinterlegung der 3'000 Unterschriften für das Referendum: ...